

Landkreis Osterholz

Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

Herr Marc Furken hat einen Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt zur Erteilung einer Genehmigung für die Änderung der Tierhaltung von Färsen und Kälbern auf Kühe und Rinder (13-24 Monate) im genehmigten Boxenlaufstall, die teilweise Umnutzung eines vorhandenen Strohlagers zum Kälberstall sowie den Neubau eines Auffangbehälters für verunreinigtes Niederschlagswasser. Das Vorhaben befindet sich in Osterholz-Scharmbeck, Gemarkung Ohlenstedt, Flur 2, Flurstück 57/10.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (§ 9 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 7.5.1 des UVPG). Als Ergebnis stelle ich fest, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Betrachtung der Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind.

Diese Feststellung gebe ich hiermit öffentlich bekannt. Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

Osterholz-Scharmbeck, den 21.12.2020

Der Landrat
Bernd Lütjen